

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren*

(1) In die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung in Vollzeitform werden Jugendliche aufgenommen, die nach § 59 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes der verlängerten Vollzeitschulpflicht unterliegen und mindestens das 8. Schuljahr in einer allgemein bildenden Schule besucht haben.

(2) Jugendliche, die bereits die verlängerte Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen, können - nach § 62 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes durch Teilnahme an den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung in Teilzeitform gefördert werden. Dies gilt für Jugendliche und junge Erwachsene entsprechend, die in das Eingangsverfahren oder in den Arbeitstrainingsbereich der Werkstätten für Behinderte aufgenommen worden sind. Ihnen ist Unterricht für die Dauer der Maßnahme, mindestens jedoch für zwei Schuljahre, anzubieten. **

(3) Die Anmeldung in die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung in Vollzeit- und Teilzeitform erfolgt spätestens bis zum 30. April schriftlich über die abgebende Schule. Der Anmeldung ist das letzte Halbjahreszeugnis in beglaubigter Fotokopie beizufügen.

(4) Das Abgangszeugnis der abgebenden Schule ist spätestens eine Woche nach Ausstellung der aufnehmenden beruflichen Schule in beglaubigter Fotokopie vorzulegen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter.

* Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vom 10. August 2006

** Entfällt, da die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung an der Heinrich Metzendorf Schule nur in Vollzeitform angeboten werden.

Gutachten der abgebenden Schule (Bitte auch gesondertes Blatt verwenden.)

Für die Klassenkonferenz

Datum

Schulleitung

Bitte folgende Unterlagen beifügen:

- Beglaubigte Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses
- Passbild

Die Entscheidung über die vorläufige Aufnahme wird den Bewerber/innen schriftlich bis spätestens 30. Mai mitgeteilt. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme wird erst bei Vorlage des Zeugnisses über den Schulabschluss getroffen. Das Zeugnis über den Schulabschluss muss schnellstens der aufnehmenden Schule (HMS) vorgelegt werden.